



LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG
**KUMULIERUNGSANTRAG EINER ZUR NORMALVERWALTUNG DES
 EIGENBESITZES BESCHRÄNKTEN TÄTIGKEIT MIT UNTERSTÜTZUNGEN**
 (Art. 45 KE 25.11.1991)

Z.S. und Datumstempel

Datumstempel des A.A.

DURCH DEN ARBEITSLLOSEN AUSZUFÜLLEN

 INSS Identifikationsnummer Sozialsicherheit
 (Ihre ENSS steht auf Ihres Personalausweises)

 Name und Vorname
 (großgeschrieben)

Teile Sie mir bitte mit, ob die hiernach erwähnte Tätigkeit, als eine zur Normalverwaltung meines Eigenbesitzes beschränkte Tätigkeit betrachtet werden darf, und ich diese Tätigkeit mit Aufrechterhaltung meiner Unterstützungen ausüben darf.

Beschreibung der Tätigkeit:

.....

.....

.....

Die höchstens pro Woche dieser Tätigkeit gespendete wöchentliche Anzahl Stunden beträgt: Stunden.

Periode, während deren die die Tätigkeit geleistet wird:

Die Tätigkeit wird an meiner Adresse ausgeübt
 der folgenden Adresse ausgeübt:

.....

Ich erkläre auf Ehrenwort, dass diese Erklärung aufrichtig und vollständig ist.

Datum

Unterschrift den Arbeitslosen

AUSKÜNFTE

Sie **dürfen** mit Aufrechterhaltung der Unterstützungen **Tätigkeiten ausüben**, die zur **Normalverwaltung Ihres Eigenbesitzes beschränkt** sind. Wenn Sie davon sicher sein möchten, dass eine Tätigkeit vom L.f.A als eine zur Normalverwaltung des Eigenbesitzes beschränkte Tätigkeit betrachtet wird, füllen Sie bitte dieses Formular aus und reichen Sie es bei Ihrer Zahlstelle ein. Das Arbeitslosenamt wird Ihren Antrag untersuchen und Ihnen eine Schriftliche Antwort zuschicken.

A. Was versteht man unter der Normalverwaltung des Eigenbesitzes?

Eine Tätigkeit kann als eine zur Normalverwaltung des Eigenbesitzes beschränkte Tätigkeit betrachtet werden, wenn:

- 1° sie nicht tatsächlich im wirtschaftlichen Güter- und Dienstleistungenverkehr aufgeht und sie ohne Gewinnabsicht ist;
- 2° dadurch den Wert des Besitzes bloß bewahrt oder geringfügig erhöht wird;
- 3° durch ihren Umfang die Arbeitssuche und das Nachgehen einer Stelle ins Gedränge kommt.

Es Ihnen also zum Beispiel **erlaubt**, tagsüber oder am Abend:

- Alle normale Haushaltsarbeiten auszuführen;
- Ihren Garten zu unterhalten;
- Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten in der von Ihnen bewohnten Wohnung zu machen (anstreichen, Instandsetzung und Ersetzung der elektrischen Anlage, Mauerschränke zu hängen, zu Tapezieren,...).

Diese Tätigkeiten beziehen sich auf Ihren Eigenbedarf und –komfort.

Sie haben diese Tätigkeiten nicht auf Ihre Kontrollkarte zu erwähnen und Sie dürfen daher für diese Tätigkeitstage weiter ihre Unterstützungen beziehen.

Es ist ihnen also zum Beispiel **nicht erlaubt**:

- wichtige Bauarbeiten in der von Ihnen bewohnten Wohnung vorzunehmen, wie zum Beispiel eine zusätzliche Etage oder eine Garage zu bauen,...);
- Bauarbeiten zu verrichten, mit dem Ziel, einen Wohnbau zu vermieten oder zu verkaufen;
- Obst oder Gemüse zum Verkauf auszubauen,...;
- Vieh zum Verkaufen zu züchten, ...

Denn diese Tätigkeiten erhöhen wesentlich den Wert eines Gebäudes oder werden als eine Erwerbsquelle nachgegangen.

Sie haben diese Tätigkeiten auf Ihre Kontrollkarte zu melden und Sie können Ihre Unterstützungen für diese Beschäftigungstage nicht aufrechterhalten.

B. Welche schritte müssen Sie unternehmen?

Wenn Sie zweifeln, ob Sie entweder Meldepflicht der Tätigkeit Ihre Kontrollkarte haben oder nicht, füllen Sie dann bitte dieses Formular aus und reichen Sie es bei Ihrer Zahlstelle ein.

Ihre Erklärungen werden in informatisierten Datei bearbeitet und gespeichert. Zusätzliche Erklärungen bezüglich der Schätzung dieser Angaben, finden Sie in der LfA-Broschüre bezüglich "Schutz des Privatlebens". Für Info, Arbeitslosenversicherung, siehe auch www.lfa.be